

Wöchentliche

Windenische Anzeigen.

Nr. 34.

Montag den 25ten Aug. 1777.

I Verordnung.

Solgende Verordnung wird auf Befehl
Eines Hochlöhl. Ober-Collegii Medici
anderweit bekannt gemacht:
Unsern z. bey Unserm Ober-Collegio Medi-
co, sind seit einiger Zeit, von denen ap-
probirten Medicinal-Persohnen, aus Un-
sern sämtlichen Provinzien, häufige Klagen
geföhrt worden, daß ihnen von denen Com-
pagnie-Feldscheers und beuhlaubten Sol-
daten, sowohl, als auch von Herren-Losen
Barbier- und Bader-Gesellen, und andern,
zum Medicinal-Wesen, gar nicht gehörenden
Persohnen, fast alle Nahrung benom-
men, und sie dadurch außer Stand gesetzt
werden, ihre Bürgerliche Onora abzutragen.
Es haben also gedachte approbirt Medicinal-Persohnen gebeten, ihnen die ndthige
Remedior hierunter wiederfahren zu lassen.

Was nun die Compagnie-Feldscheers bey
Unsern Regimentern anlanget; so haben
Wir allbereits in der copenlico nachgesetzten
Cabinets-Ordre vom 24ten Decembr. 1726.
allerhöchst fest gestellt; daß zwar denen,
bey Unserer Armee, wütlich in Diensten
stehenden Regiments-Feldscheers, nicht
aber denen Compagnie-Feldscheers, das
Curiren bey Persohnen von Bürgerlichen
Stande, mithin noch weniger solches beuh-
laubten Soldaten, verstatte werden solle.

Da aber diese Cabinets-Ordre denen we-
nisten von Unsern in denen Provinzien in

Garnison stehenden Regimentern bekannt
seyn mag; mithin selbige, sich auch nach
solcher nicht achten können; So ergehet hies
mit Unser gnädigster Befehl an Euch, mehr
gedachte Cabinets-Ordre denen Command-
eurs derer, in dortiger Provinz in Gar-
nison stehenden Regimenter, zu communis-
ciren, und sie demnächst geziemend zu re-
quiriren, nach dem Inhalt sothner Ordre,
denen Compagnie-Feldscheers, und nächst-
dem auch, denen beuhlaubten Soldaten,
überhaupt anzubefehlen, daß sie sich alles
innerlichen und äußerlichen Curirens, auch
Bedienung mit überlassen, Schröpfer,
Rasiren, und was dem anhängig, bey Persohnen
Bürgerlichen Standes, gänzlich
enthalten sollen.

Zu Ansehung berer andern, nicht appro-
birt Medicinal-Persohnen, dimittirten
Compagnie-Feldscheers, Herren-Losen Bar-
bier- und Bader-Gesellen hingegen, wie
nicht weniger aller andern, vom Medi-
cial-Wesen sich unbesugter Weise melirenden
Persohnen, habet Ihr die Magistrate,
und Obrigkeiteten locorum zu requiriren, daß
sie accurate Listen von solchen Leuten auf-
nehmen, und solche bey Euch einzureichen
sollen; da Ihr denn wider alle diejenigen,
welche der Contravention wider Unsere Me-
dicinal-Edicte, schuldig befunden werden,
das ndthige zu versügen, allenfalls Fiscum
wider sie zu excitiren, übrigens aber, wie

Dieses alles von Euch befolget worden, bins
nun 4 Woehen anhero zu berichten l. bet.

Sind ic. Gegeben Berlin den zoten
Novembr. 1769.

Königl. Preußl. Ober-Collegium Medicum.

Se. Königl. Majestät in Preußen ic. ic. ic.

Unser allernädigster Herr! haben in
Gnaden resolviret, daß denen Regiments-
Feldscheers bey der Armee, nicht aber den
nen Compagnie-Feldscheers erlaubet seyn
soll, bey Civil-Personen innerlich und auß-
erlich zu curiren und in denen Apothecken
Recepte zu verschreiben, auch daß deren
Attestata sowohl von Krankheiten als Be-
schriftungen, in den Civil-Gerichten sollen
gültig seyn! dannenhero haben Sie Dero
Ober-Collegio Medico solches hierdurch be-
kannt machen wollen, mit allernädigsten
Befehl, sich gehorsamst darnach zu achten,
und denen Provincial-Collegiis Medicis
gleichfalls Nachricht davon zu ertheilen,
Potsdam den 24ten Decbr. 1726.

Friedrich Wilhelm.

II Steckbrief.

Nachdem der hiesige Stempel-Debiteur
Gustav Adolph Schlick am 22ten c.
des Abends

nachdem er wegen nachgestochener
Stempel in Verdacht gerathen,
von hier entwichen.

So wird denen Königl. sämtlichen Pro-
vincial-Obrigkeit, Aemter und Magisträte,
alles Ernstes ausgegeben, die Auswärts-
tigen aber werden geziemend requirirt, den-
selben zu arretiren, und unter sicherer Be-
wachung, an uns abliefern zu lassen.

Zu welchem Ende zur Nachricht dienet,
daß besagter Schlick ohngefehr 40 Jahr
alt, von kleiner Statur, spitzer Nase,
schwarzhälichen Angesichts, und mit grünen
Luch gekleidet sey, auch eine braune Parücke
trage. Signatum Minden den 23. Aug.
1777.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische
Kriegs- und Domänenkammer.
Prusmark. v. Domhardt. Hülsheim.

III Citationes Edictales.

Minden u. Bünde. Da

mit Theilung der sämtlichen Gemeinheiten
der Dorfschaft Hudem Hochadlich Freyherre-
lichen Gerichts Hollwinkel verfahren wer-
den sol; So werden im Verfolg allernädig-
st erhaltenen Commissarii, alle und je-
de, welche an denen Hudemischen Gemeins-
heiten als nemlich:

- 1) Dem Bockholz.
- 2) Der oberen Of-
felschen Masch deuen Hedenmern zuständig.
- 3) Dem Rummelsbrock.
- 4) Der Neuen
Masch.
- 5) Der Bohle und 6) Dem He-
demischen Holze, Anspruch und Forderung,
sie seyn von welcher Art sie wollen, machen
zu können glauben, hiermit citaret und ge-
laden den 8. Sept. c. a. Morgens präcise
Acht Uhr vor unterzeichneteter Commission
in Person oder hinlänglich instruirte und mit
Vollmacht versehene, auf dem Hochadlich
Freyherlichen v. Horstischen Gerichte Hol-
winkel zu erscheinen, die ihnen zustehende
Gerechtsame und Besagnisse, bey Verlust
derselben und Strafe eines ewigen Still-
schweigens ad Prolocollum anzuzeigen, daß
Zugeständniß ihrer Mitinteressenten zu er-
warten, im Abläugungsfall die Güte mit
selbigen zu tentiren, und in deren Verschla-
gung mit selbiger usque ad duplicas zu
verfahren.

Denen resp. Grund-Guths-Eigenthums-
und Lehnsherrn sieget ob in besagten Termiu
das Beste ihrer Eigenbehörigen und Lehn-
träger warzunehmen, und dientel übrigens
einen jeden zur Nachricht, daß alle denen-
sentigen welche ihre Gerechtsame nicht ange-
ben, selbige auf immer und ewig vor ver-
lustig erklärt, und mit Ausschluß seiner
die Theilung vorgenommen werden sol.

Vigore Commissionis
Schrader. Heidsiek.

Amt Reineberg. Da

Fräulein Chanoinesse von Quernheim in
dem Hochadl. Stifte Quernheim vor einigen
Tagen mit Lode abgegangen, vor einigen

Jahren aber ihren letzten Willen schriftlich bey hiesigem Amtz nievergeleget, und deshalb die Publication desselben hieselbst nachgesuchet worden: So wird hiedurch Termius zu Erdnung dieses Testaments auf den 11. Sept. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigem Amtsgerichte beziehet und werden alle diejenigen, welche hieben interessirt zu seyn und ein Erbschaftsrecht zu haben glauben solten, durch dieses Proclamatio exiret und vorgeladen, in dem angesehenen Termio zu bestimmter Zeit vor hiesigem Amte zu erscheinen und der Ent siegelung und Publication des gedachten Testaments entweder selbst in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Mandatarios beyzuwohnen.

Amt Brackwede. Am 30. Sept. c. müssen sämtliche Creditores welche an der Gruben Kotterey sub Dno. 46. B. Gisselhorst etwas zu fordern haben, bey Gefahr der Abweisung früh 8 Uhr am Vielesfeldischen Gerichtshause ihre Forderungen anzugeben, des Endes solche hiermit vom Kon. Amt Amt Brackwede Kraft dreymaliger Eitaion öffentlich vorgeladen werden.

Amt Ravensberg. Demnach Johann Hermann Landwehr aus Brockhagen, welcher die Königl. Schulden Stette sub nr. 2. Bauerschafts Kunzebeck mit der Anerbin anzutreten in Begeiss steht, vorgeselet: daß gedachte Stette in großer Schuldenlast stecke, daben das Hofs gewebe sich in den untauglichsten Umständen befindet, so, daß ohne Nachlassung des Beneficii particularis solutionis mit Stellung des Zinslauffs darauf fortzukommen schlechterdings keine Hoffnung, mithin gebethen, sämtliche Gläubiger ad protocolium und zur Erklärung über die nachgesuchte zinsfreye Wohlthat der Stückzahlung per publica proclamata vorzulahden, dieselben Gesuch auch defirirt wolden: Als werden hiermit alle und Jede, so an gedachte Schulden Stette ex quoenque copite Anspruch zu haben vermeynen, eins für alle

peremptorie citret und gelahden, in termio den 23sten Septbr. c. Morgens zu rechter früher Tages Zeit zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen, rechtlich zu justificiren und über die nachgesuchte Stückzahlung Erklärung abzugeben. Die Ungehorsamen aber haben zu gewartigen: daß sie respective mit ihren Ansprüchen werden abgewiesen, und für Einwilligende aufgenommen werden. Wornach sich also ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten habe wird.

Der Curator Gavronschen Concursus hat mittels eingerichteter Provocation ad agendum angezeigt: daß verschiedene vorhanden, welche sich mit dem im vorigen Jahr verstorbenen Franz Wilhem Gavron zu Borgholzhausen nach bereits entstandenen Concuse eingelassen, demselben aufs neue creditirt, und in der Meynung ständen, auf dessen Nachlass gerechten Anspruch machen zu können; mithin zur Sicherstellung der Concurs Masso um deren öffentliche Vorlesung gebethen.

Da nun diesem Suchen defirirt worden: so werden sämtliche Gläubiger, die dem Defenso Franz Wilhelmi Gavron nach entstandenen Concuse aufs neue creditirt, und an dem bey dessen Absterben vorgenommenen Nachlass einiges Recht und Anspruch zu haben glauben, hientz und Kraft dieses Edictal-Lahdung verablaahdet: in termio den 7ten Octbr. a. c. vor hiesigent Amts Gerichte zu Borgholzhausen Morgens um 8 Uhr entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, ihrer vermeintlichen Ansprüche halber mit dem Curatore ad protocolium zu versfahren und eventialiter ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren und deshalb rechtliches Erkennniß zu gewartigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung: daß diejenigen, welche in dem angesehenen peremptorischen Termio nicht erscheinen und ihre Ansprüche, wann es gleich vorher schon geschehen, nicht anzugeben und auszuführen, von besagtem Gava-

conschen Nachlaß abgewiesen, und solcher denen erstern Creditoren verbleiben und zu erkauft werden solle.

IV Sachen so zu verkaufen,

Minden. Bey Neibls Erben ist zu haben: Die wohlbelohnte Berufssarbeit eines Lehrers am Abend seiner Tage. Eine Gedächtnispredigt über Offenb. Joh. 14. Cap. v. 13, gehalten von Joh. Christ. Gottschickel, zeitigen Prediger der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde in Lingen, kostet gebunden 4 Ggr.

Bei Richter und Assessors des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen das folgende zur Nachlassenschaft der verstorbenen Wittwe Kemeng gehörige von vereideten Achtomänner taxirt: Landschätzpflichtige Landereyen.

a) drey Acker in der Hahnenbeck wovon der eine mit 3 Hinten Gerste belastet die übrigen zwey aber frey sind taxirt zu 205 Rthlr. b.) Einen Morgen daselbst wovon ein Scheffel Gerste gehet taxirt zu 40 Rthlr. c) Ein und ein halber Morgen vor der Hahnenbeck Freyland, taxirt zu 70 Rthlr. d.) 3 Morgen Freyland in der Wahlstedte taxirt zu 135 Rthlr. e) Ein Morgen beim dickeu Baume, wovon ein Rthlr. Teigeld gehet taxirt zu 40 Rthlr. f) Ein Garte vor dem Marienhore taxirt zu 60 Rthlr. Auf Abhalten derer Kemengnischen Erben und sowohl zu deren Auseinandersezung als auch zur Tiligung derer nachgelassenen Schulden freywilling öffentlich verkauft werden sollen. Lustztagende Käuffere werden dahero eingeladen in terminis den 1ten Octbr, den 5ten Novbr, und den 10ten Decbr. a. c. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor Unsern Stadtgerichte zu erscheinen ihr Gebot zu eröffnen und mit Einwilligung derer Interessenten des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Zugleich citiren und laden wir alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an gedachten Grundstücken oder sonst an der

Erbshaft der verstorbenen Wittwe Kemeng eingedenk Spruch und Forderung zu haben Vermeyen in denen angesetzten Terminen sich zu melden und ihre Prætensiones zu profitieren und justificiren, unter der Verwarnung das diejenigen, welche sich solcher Gestalt nicht angeben von der Erbschafts Masse abgewiesen und ihnen ihrer etwaigen Forderungen halber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

All Besel C. Hochpreißl. Regierung soll am 12. Sept. c. in dem Rothenussler Krüge bey der Witwe Drinckmans allerley Hausherrath, Betten, Tische, Stühle, Kisten und Kästen an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liehabere können sich selbigem Tages des Morgens 9 Uhr einstudien.

Bey dem Kaufman Hemerde sind frisch angelkommen zu haben; neue Citronen 32 Stück pro 1 Rthlr, Fransche Pfäumen 24 Pf. 1 Rthlr, Neue Holl. Heringe in billigen Preissen.

Bey dem Buchhändler Körber wird ein Verzeichniß neuer Bücher ausgegeben, welche den 15. Sept. verkauft werden.

Des hieselbst verstorbenen Kopisten Giesvers Wetten, Kleidung und Haussgeräth soll am 1. Sept. d. Jahres Morgens um 9 Uhr am Rathhouse verkauft werden. Es können sich also sowohl Kaufstüttige, als diejenigen, so etwan an diesen Nachlaß aus noch Forderung haben mögen, sodein einzufinden, und ihre Ansprüche bey Verlust derselben anzeigen. Herford am 15ten Aug.

V Sachen, so zu verpachten.

Detmold. Da die adeliche Güter Hornoldendorf und Fromhausen ohneweit Detmold gelegen, bevorstehenden Ostern 1778 aus der Pacht kommen, und auf den 5. Sept. a. c. eine anderweite Verheurung angesetzt worden; So können alle die dazu Belieben tragen und hinreichende Sicherheit stellen, zu Detmold bey dem Landrentmeister H. Dreves des Morgens um 9 Uhr sich einstudien und vorher bey demselben den Auschlag einsehen.